

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kaschuba und Dr. Lukin (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Sanierung und Neubau von studentischem Wohnraum

Die **Kleine Anfrage 4069** vom 14. Juli 2014 hat folgenden Wortlaut:

Nach wie vor besteht in Städten wie Weimar oder Jena Bedarf an studentischem Wohnraum. Gerade in Weimar sind Wohnheime in sanierungsbedürftigem Zustand.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist die Verbesserung der Wohnsituation von Studenten Bestandteil des Bündnisses für gutes Wohnen in Thüringen? Wenn ja, in welchem Umfang?
2. Ist es möglich, Mittel des sozialen Wohnungsbaus für studentisches Wohnen (Neubau) einzusetzen? Wenn nein, aus welchen Gründen?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, zusätzliche Mittel aus dem Thüringer Wohnungsbauvermögen für die Sanierung von Studentenwohnungen zur Verfügung zu stellen?
4. Beabsichtigt die Landesregierung, die investiven Mittel der Studentenwerke in Thüringen zu erhöhen? Wenn ja, mit welcher Zielstellung?
5. Welche weiteren Fördermöglichkeiten können für die Sanierung und Modernisierung von Studentenwohnheimen in Thüringen genutzt werden?

Das **Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. August 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Das Bündnis für gutes Wohnen zielt auf eine Verbesserung der Wohnsituation und Entspannung des Wohnungsmarkts insgesamt ab. Dabei berücksichtigt das Bündnis auch die besonderen Problemlagen der Universitätsstädte. Konkrete Umsetzungsschritte bleiben den weiteren Beratungen der Arbeitsgruppe "Gutes Wohnen in Thüringen" vorbehalten.

Zu 2.:

Das studentische Wohnen ist nicht ausdrücklich Bestandteil der sozialen Wohnraumförderung (§§ 1, 2 und 5 des Thüringer Wohnraumförderungsgesetzes). Der Neubau und die Modernisierung des studentischen Wohnens ist originäre Aufgabe des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Sofern jedoch die Voraussetzungen der einschlägigen Vorgaben des Thüringer Wohnraumförderungsgesetzes erfüllt sind, kann auch eine Förderung im Sinne der sozialen Wohnraumförderung erfolgen.

Zu 3.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 4.:

Die Förderrichtlinie des Landes für den Studentenwohnraum vom 20. Mai 2010 gilt bis 2017. In den Jahren 2012 bis 2014 waren jeweils Landesmittel in Höhe von 500.000 Euro für diesen Zweck etatisiert. Sie wurden für die Schaffung neuer Wohnheimplätze und die Sanierung bestehender Wohnheime eingesetzt. Die Ansätze für den Doppelhaushalt 2015/2016 bleiben dem laufenden Haushaltsaufstellungsverfahren und dem Haushaltsgesetzgebungsverfahren im Thüringer Landtag vorbehalten.

Zu 5.:

In den letzten Jahren hat die Max-Kade-Stiftung Zuwendungen zum Studentenwohnheimbau getätigt. Darüber hinaus bietet die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Kredite mit reduziertem Zins für Vorhaben des Studentenwohnheimbaus an.

Carius
Minister